

der Annahme der Gleichzeitigkeit beider Ausfertigungen unverständlich bleiben, dass Wibald die mindere, ungünstigere Schenkung in Purpur und Gold verewigen liess und nicht die umfangreichere, werthvollere, so wird man jetzt anerkennen müssen, dass er nach so vielen und langen Kämpfen zum Ziele gelangt allen Grund hatte, durch jenes Prachtstück den endlichen Sieg zu feiern.

Ich komme nun, nachdem ich die Entstehung der Urkunden St. 3544 und St. 3543 und ihr Verhältniss zu einander dargelegt habe, auf den Kernpunkt der eigentlichen Streitfrage zurück, ob die Purpururkunde als Kanzleiausfertigung zu betrachten sei oder nicht. Dass in dieser Frage das letzte Wort nur eine paläographisch-diplomatische Untersuchung der betreffenden Stücke sprechen kann, sagte ich schon. Aber wir können wenigstens eine Reihe schwerwiegender Wahrscheinlichkeitsgründe gegen die Auffassung v. Pflugk-Harttungs geltend machen, aus denen sich ergibt, dass jene Purpururkunde nur auf den Charakter einer kalligraphischen Ausfertigung Anspruch machen kann. Zunächst ist zu wiederholen, dass St. 3543 in mindestens drei Ausfertigungen erhalten ist. Zwei von diesen (B¹ und B²) sind in der regelmässigen Form der Präcepte ausgestellt, die eine ist allerdings nur fragmentarisch erhalten und von den Herausgebern nicht weiter berücksichtigt worden. Jene vollständig erhaltene Ausfertigung (B¹) ist völlig kanzleigemäss, trägt das am rechten Rande stark beschädigte Königssiegel Konrad III. (Heffner, S. 45 Taf. 3 n. 32 — Philippi in 'Westf. KU.' II, Taf. 2 n. 22) und ist zweifellos als die erste Ausfertigung zu betrachten. Neben diesen beiden in gewöhnlicher Präceptform ausgestellten Urkunden ist jetzt noch die Purpururkunde B³ erhalten, deren Abweichungen von den anderen Exemplaren lediglich orthographischer Natur sind, während ein zweites unbesiegeltes Exemplar mit Goldschrift auf Purpur verloren gegangen sein soll¹.

Dass die Kanzlei Konrad III. von einer und derselben Urkunde vier Ausfertigungen, davon zwei in so prachtvoller Ausstattung, ausgestellt haben soll, ist doch zum mindesten unwahrscheinlich. Können wir uns auf Stumpfs Angaben in den Regesten verlassen, so ist kein zweiter Fall bekannt, dass die Kanzlei Konrads III. zwei oder mehrere Ausfertigungen eines und desselben Diploms einem Empfänger ausgefolgt hat².

1) Wattenbach, Schriftwesen S. 216. 2) Nur St. 3563 liegt nach Stumpf in zwei Originalen vor. Aber hier handelt es sich um einen Gütertausch zwischen Würzburg und Ebrach, über den jede der interessierten Parteien ein Diplom erhielt. Ganz derselbe Fall liegt bei St. 3425 für Basel und S. Blasien vor, den Stumpf übersehen hat (s. Bresslau, Dipl. centum S. 119 n. 79 und S. 187). Vgl. auch Bresslau, Urkundenlehre I, S. 664 Anm. 4.